



Angelverein „Scheeben Wind“ e.V.

Vereinsordnung

Stand: 18.01.2025

Präambel

Gemäß §16 der Satzung gibt sich der Verein zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens eine Vereinsordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung, darf aber auch nicht im Widerspruch zu ihr stehen.

Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Die Mitgliederversammlung entscheidet über anstehende Änderungen.

Änderungen zur Erhaltung des Geschäftsbetriebes oder auf Grund gesetzlicher Änderungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand per Vorstandsbeschluss.

Die Vereinsordnung gliedert sich in folgende Unterpunkte, die in sich jede eine eigene Ordnung darstellen:

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Mitgliederordnung
- Gewässerordnung

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung.....	5
§ 1 Ziel der Geschäftsordnung.....	5
§ 2 Der Vorstand.....	5
§ 2.1 Aufgaben des Vorstandes.....	5
§ 2.1.1 Der 1. Vorsitzende.....	5
§ 2.1.2 Der 2. Vorsitzende.....	5
§ 2.1.3 Kassenwart.....	6
§ 2.1.4 Schriftführer.....	6
§ 3 Der erweiterte Vorstand.....	7
§ 3.1 Aufgaben und Rechte erweiterter Vorstand.....	7
§ 3.1.1 Obmänner.....	7
§ 3.1.1.1 Obmann Gewässerwarte.....	7
§ 3.1.1.2 Jugendwart.....	8
§ 3.1.1.3 Gewässerwart.....	8
§ 3.1.1.5 Sportwart.....	8
§ 3.1.1.6 Naturschutzbeauftragter.....	9
§ 3.1.1.7 Salmonidenwart.....	9
§ 4 Sonstige Regelungen und Verantwortlichkeiten.....	10
§ 4.1 Schriftverkehr.....	10
§ 4.2 Vorstandssitzung.....	10
§ 4.3 Erweiterte Vorstandssitzung.....	10
§ 4.4 Mitgliedersprechtag.....	11
§ 4.5 Schlüsselordnung.....	11
§ 4.6 Datenschutz.....	12
Finanzordnung.....	13
§ 1 Grundsatz.....	13
§ 2 Beschlüsse.....	13
§ 3 Beiträge.....	13
§ 4 Aufnahmegebühren.....	15
§ 5 Mahn- und Verwaltungsgebühren.....	15
§ 6 Ehrenamtszuschüsse.....	16
§ 7 Vereinskonto.....	16
§ 8 Rechnungsprüfung.....	17
Mitgliederordnung.....	18
§ 1 Grundsatz.....	18
§ 2 Allgemeine Pflichten.....	18
§ 3 Erlaubnis zum Fischfang.....	19
§ 4 amtliche Fischereiaufseher / Vereinsfischereiaufseher.....	19
§ 5 Aktive Mitglieder.....	20
§ 6 Ehrenmitglieder.....	20
§ 7 Passive Mitglieder.....	20
§ 8 Fördernde Mitglieder.....	20
§ 9 Hilfskräfte.....	21
§ 10 Arbeitsdienst.....	21
§ 11 Ehrungen.....	21
Gewässerordnung.....	22
§ 1 Gewässerregeln.....	22
§ 1.1 Sonderregeln für die Obereste.....	23

§ 2 Gewässer	24
§ 2.1 Vereinsgewässer	24
§ 2.2 Este.....	24
§ 2.3 Lühe.....	24
§ 2.4 Sperrgebiete.....	25
§ 3 Mindestmaße.....	26
§ 4 Schonzeiten.....	27
§ 5 Begrenzungen.....	28
§ 5.1 Fangbegrenzung.....	28
§ 5.2 Begrenzung Rutenanzahl.....	28
§ 5.3 Begrenzung der Angelzeit.....	28
§ 6 Begriffsdefinitionen:.....	29
§ 6.1 Fliegenfischen.....	29
§ 6.2 Spinnfischen.....	29
§ 6.3 Ultralightfischen.....	29

§ 6 Begriffsdefinitionen:

§ 6.1 Fliegenfischen

Das Fliegenfischen oder Flugangeln ist eine Methode des Angelns. Sie unterscheidet sich von anderen Methoden vor allem dadurch, dass der Köder, im Allgemeinen Fliege genannt, zum Werfen zu leicht ist, weswegen das Eigengewicht der Schnur als Wurfgewicht verwendet wird. Dies verlangt eine besondere Wurftechnik und spezielles Angelgerät, insbesondere eine spezielle Schnur. Fliegenfischen im Sinne der Gewässerordnung ist nur das Angeln mit der Fliegenrute. Das Angeln mit Fliege hinter dem Spirolino zählt nicht als Fliegenfischen.

§ 6.2 Spinnfischen

Spinnfischen, auch Spinnen oder Blinkern genannt, ist eine aktive Art des Angelns, bei der überwiegend Kunstköder wie Blinker, Wobbler, Weichplastikköder oder Spinner mit Drillinghaken oder großen Einzelhaken eingesetzt werden.

§ 6.3 Ultralightfischen

Ultralightfischen ist eine aktive Art des Angelns, bei der überwiegend Kunstköder wie Spoons, Wobbler, Fliegen und Weichplastikköder unterhalb von 4g Ködergewicht eingesetzt werden. Beim Ultralightfischen sind nur Köder mit Einzelhaken, mit Hakengrößen <= Größe 4, und einem Ködergewicht unterhalb 4g erlaubt. Zur Schonung der Fische sollten nach Möglichkeit Haken ohne Widerhaken verwendet werden.

§ 5 Begrenzungen

§ 5.1 Fangbegrenzung

Fischart	Vereinsgewässer pro Woche
Raubfische (Hecht bzw. Zander)	2
Regenbogenforelle, sonstige Salmoniden	5
Meerforelle / Lachs	1
Bachforelle	1
Karpfen	2
Schleie	5

Lühe siehe Fangbegrenzung des besonderen Erlaubnisscheines!!!

§ 5.2 Begrenzung Rutenanzahl

- **Spinnfischen / Fliegenfischen**
 - Beim Spinnfischen und Fliegenfischen ist immer nur 1 Rute erlaubt
- **Grund- und Posenfischen**
 - Erwachsene Mitglieder dürfen in den Vereinsgewässern mit 3 Ruten angeln
 - Jugendliche bis 15 Jahre dürfen in den Vereinsgewässern mit 2 Ruten angeln
 - Jugendliche bis 18 Jahre dürfen in den Vereinsgewässern mit 3 Ruten angeln

§ 5.3 Begrenzung der Angelzeit

- Erwachsene unterliegen keiner zeitlichen Begrenzung bei der Angelzeit
- Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen Jugendliche an allen Gewässern nur zwischen 06:00 und 22:00 Uhr angeln

Geschäftsordnung

§ 1 Ziel der Geschäftsordnung

Ziel der Geschäftsordnung ist es die Tätigkeiten der Organe des Vereins zu regeln sowie Regelungen der Satzung zu ergänzen bzw. zu präzisieren.

§ 2 Der Vorstand

§ 2.1 Aufgaben des Vorstandes

§ 2.1.1 Der 1. Vorsitzende

- Geschäftsführung des Vereins lt. §11 der Satzung
- Vertretung und Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit und in Verbänden
- Kontakte zu Behörden
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen. Erstellung des Geschäftsberichtes und Vorlage desselben in der Mitgliederversammlung
- Führt Entscheidungen des Vorstandes herbei
- Überwachung der Umsetzung der protokollierten Beschlüsse und Aktionspunkte aus Mitglieder- und Vorstandsversammlungen
- Angelegenheiten, die nicht von anderer Seite im Verein bearbeitet werden
- Greift Anregungen aus der Mitgliedschaft auf, prüft sie und leitet gegebenenfalls die Umsetzung ein
- Erstellung und Pflege der Mitgliederordnung und der Gewässerordnung
- Vertretung des Vereins vor Gericht
- Öffnung der eingehenden Post und Verteilung innerhalb des Vorstandes

§ 2.1.2 Der 2. Vorsitzende

- Geschäftsführung des Vereins lt. §11 der Satzung
- Unterstützung des 1. Vorsitzenden in allen Fragen der Geschäftsführung
- Vereins-Organisation
- Erstellung und Pflege der Geschäftsordnung
- Organisation der Fischereiaufsicht
- Vertretung des Vereins vor Gericht

§ 2.1.3 Kassenwart

- Geschäftsführung des Vereins lt. §11 der Satzung
- Buch- und Kassenführung
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Erstellung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplanes
- Erstellung von Rechnungen
- Ausstellung von Spendenbescheinigungen
- Erstellung und Pflege der Finanzordnung und der Mitgliederordnung
- Mitgliederverwaltung
- Erstellung von Formularen aus dem Finanz- und Mitgliederbereich (z.B. Aufnahmeanträge)

§ 2.1.4 Schriftführer

- Geschäftsführung des Vereins lt. §11 der Satzung
- Protokollierung der Ergebnisse von Mitglieder- und Vorstandsversammlungen
- Unterstützung des 1. Vorsitzenden bei Überwachung der Umsetzung der protokollierten Beschlüsse und Aktionspunkte aus Mitglieder- und Vorstandsversammlungen
- Pflege des Vereinsarchivs
- Aufnahme von Mitgliedern in den Verein
- Unterstützung des Kassenwartes bei der Mitgliederverwaltung

§ 4 Schonzeiten

Fischart	Vereinsgewässer
Äsche	01.01. - 15.05.
Bachforelle	15.10. - 28/29.02.
Meerforelle	15.10. - 28/29.02.
Lachs	15.10. - 15.03.
Hecht	01.02 - 30.04.
Zander	01.02 - 30.04.

Generelles Verbot für das Spinnfischen in den Wiesen und Weiden, Brack 4, Kasernenbrack, Sauensiek, Ovelgöner Kiesgrube, Ovelgöner Mühlenteich, Kiesgrube Heidenau und Brunkhorstsche Wiesen	01.02. - 30.04.
---	-----------------

Nicht aufgeführte Fisch und Krebsarten unterliegen den gesetzlich vorgeschriebenen Schonmaßen bzw. Fangverboten laut dem Niedersächsischen Fischereigesetz, bzw. der Niedersächsischen Binnenfischereiordnung.

Lühe und Verbandsgewässer siehe Schonzeiten der besonderen Erlaubnisscheine !!!

§ 3 Mindestmaße

Gesetzlich vorgeschriebene Länge, die ein Fisch mindestens aufweisen muß, damit er vom Angler dem Gewässer entnommen werden darf. Die Mindestmaße sollen sicherstellen, dass jeder Fisch die Möglichkeit hat, sich mindestens einmal in seinem Leben fortzupflanzen. Die Werte sind von Fischart zu Fischart unterschiedlich – sie richten sich nach dem Wachstum der einzelnen Arten bis zur Geschlechtsreife.

Abweichend zu den gesetzlichen Regelungen können Vereine eigene, höhere Mindestmaße festlegen.

Gemessen wird der Fisch über die Seitenlinie im liegenden Zustand; dabei muss das Maul des Fisches geschlossen und die Schwanzflosse gestreckt sein.

Fischart	Vereinsgewässer
Aal	45 cm – 75 cm
Äsche	32 cm
Bachforelle	30 cm – 45 cm
Bachsaibling	26 cm
Barsch	20 cm – 40 cm
Butt/ Scholle	20 cm
Döbel	20 cm
Gras- Marmor und Silberkarpfen	60 cm
Hecht	50 cm – 85 cm
Karpfen	40 cm
Lachs	50 cm
Meerforelle	50 cm
Quappe	35 cm – 50 cm
Regenbogenforelle	26 cm
Schleie	30 cm – 45 cm
Zander	50 cm – 75 cm
Weißfische, ausgenommen Köderfische	20 cm

Lühe und Verbandsgewässer siehe Mindestmaße der besonderen Erlaubnisscheine !!!

§ 3 Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der geschäftsführende Vorstand
- die Gewässerwarte
- der Sportwart
- der Jugendwart
- der Obmann der Gewässerwarte
- der Naturschutzbeauftragte
- der Salmonidenwart

Sowie sonstige Mitglieder bei Bedarf:

- nach Wahl durch die Mitgliederversammlung oder
- kommissarisch durch Vorstandsbeschluss

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, mit Ausnahme der amtlichen Fischereiaufseher, werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt jeweils 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 3.1 Aufgaben und Rechte erweiterter Vorstand

§ 3.1.1 Obmänner

Den Obmännern obliegt die Koordination der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

§ 3.1.1.1 Obmann Gewässerwarte

Der Obmann der Gewässerwarte koordiniert die Arbeit der Gewässerwarte.

Insbesondere obliegt ihm:

- Planung und Koordination der Gewässerwarte
- Planung und Durchführung der Arbeitsdienste
- Planung und Durchführung von Besatzmaßnahmen
- Empfehlung von Gewässerwarten und Helfern
- Erstellung und Pflege der Gewässerordnung mit dem Vorstand

§ 3.1.2 Jugendwart

Die Leitung der Jugendarbeit erfolgt durch den Jugendwart. Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Anglern auszubilden, zur Mitarbeit im Umwelt- und Gewässerschutz anzuleiten und entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfegesetz zu betreuen. Die Richtlinien des Kinder- und Jugendplanes des Bundes werden befolgt.

§ 3.1.3 Gewässerwart

Der Gewässerwart ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung aller Vereinsgewässer verantwortlich.

Insbesondere obliegt ihm:

- die Vorschlagsunterbreitung für geeignete Bewirtschaftungs- und Besatzmaßnahmen.
- die Empfehlung von Maßnahmen zur Bestandserhaltung
- die Betreuung und Pflege der vom Verein gepachteten Gewässer

Bei Bedarf werden dem Gewässerwart zur Durchführung seiner Aufgaben weitere geeignete Mitglieder untergeordnet.

§ 3.1.5 Sportwart

Der Sportwart ist für die Koordination von Veranstaltungen im Verein zuständig.

Insbesondere obliegt ihm:

- Koordination der Vereinsveranstaltungen
 - Abangeln
 - Anangeln
 - Königsangeln
 - Damenangeln
 - Castingveranstaltungen
- Verwaltung der Sportgeräte und -ausrüstung
- Pflege und Erhaltung der Sportgeräte und -ausrüstung in einem gebrauchsfähigen Zustand

§ 2.4 Sperrgebiete

- **Sperrgebiete Umlaufgraben Mühlenteich**
 - 50m vor und hinter dem Einlauf Mühlenteich → Umlaufgraben
 - **Gesamter Umlaufgraben**
 - 50m vor und hinter dem Auslauf Umlaufgraben → Zwischeneste
- **Schleuse an der Moisburger Straße (ehemaliges Granini-Gelände)**
 - 50 Meter in den Mühlenteich
 - ca. ab dem Beginn des Spielplatzes bis zur Schleuse
 - 50 Meter in der Zwischeneste
 - Schilder auf beiden Seite der Zwischeneste zeigen die Begrenzung des Sperrgebietes an
- **Sperrwerk / Schleuse Zwinger / Hansebrücke**
 - 50 Meter vor der Schleuse
 - Schild vor dem Spielplatz an der Zwischeneste bis zur Schleuse
 - 50 Meter nach der Schleuse
 - von der Schleuse bis Ende Hansebrücke
 - der gesamte Raum unter der Hansebrücke ist noch Sperrgebiet und darf nicht beangelt werden
- **Ufer unterhalb des Hauses des Verpächters an der Kiesgrube Heidenau**
 - Der Uferabschnitt unterhalb des Hauses am See ist fürs Angeln gesperrt, hier liegt die Badestelle des Verpächters

§ 2 Gewässer

§ 2.1 Vereinsgewässer

- Angelverein Scheeben Wind Fangstatistik
- Gewässer
 - Brack 4 an der Moorender Straße
 - Kasernenbrack
 - Teichanlage Sauensiek
 - Brunkhorstsche Wiesen
 - Kiesgrube Heidenau
 - Ovelgöner Mühlenteich
 - Ovelgöner Kiesgrube
 - Gewässer in den Wiesen und Weiden

§ 2.2 Este

- Fischereierlaubnisschein Este
- Angelverein Scheeben Wind Fangstatistik
- Gewässer
 - ab Brücke Heimbruch bis Süd-Seite Este-Sperrwerk
- Private Grundstücke an der Este dürfen nicht betreten werden!

§ 2.3 Lühe

- Fischereierlaubnisschein Lühe
- Angelverein Scheeben Wind Fangstatistik
- Gewässer
 - von Straßenbrücke / Hafenstraße in Horneburg bis zur Einmündung in die Elbe
- Privat Grundstücke an der Lühe dürfen nicht betreten werden!

§ 3.1.6 Naturschutzbeauftragter

Der Naturschutzbeauftragte ist für die Überwachung und Planung des Naturschutzes im Verein zuständig.

§ 3.1.7 Salmonidenwart

Der Salmonidenwart ist für die Überwachung und Erhaltung des Salmonidenbestandes der Este im Verein zuständig.

§ 4 Sonstige Regelungen und Verantwortlichkeiten

§ 4.1 Schriftverkehr

Vom gesamten externen Schriftverkehr des Vereins ist das Original oder mindestens eine Kopie dem Schriftführer zuzuleiten.

Alle eingehenden Schriftstücke von übergreifender Bedeutung sind unverzüglich dem Vorstand zur Kenntnis zuzuleiten. Jeder ausgehende Schriftverkehr, der Rechtsverhältnisse begründet oder berührt oder sonst für die Interessen des Vereins von Bedeutung ist, muss dem geschäftsführenden Vorstand zur Unterschrift vorgelegt werden.

Über alle offiziellen Besprechungen und Verhandlungen innerhalb des Vereins und mit Stellen außerhalb des Vereins, an denen ein Vorstandmitglied oder ein durch Vorstand Beauftragter teilnimmt, ist dem geschäftsführenden Vorstand zeitnah zu berichten.

§ 4.2 Vorstandssitzung

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen.

Es bleibt dem Vorstand jedoch überlassen, in diesem Rahmen feste Termine zu beschließen. Eine Vorstandssitzung ist vom 1. Vorsitzenden auch einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der in der Tagesordnung aufzunehmenden Punkte beantragt wird.

Der Einberufende hat die Tagesordnung grundsätzlich zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Sie muss auf Antrag einzelner Mitglieder durch Beschluss ggf. ergänzt werden.

Der geschäftsführende Vorstand hat in dringenden Fällen das Recht, auch ohne formelle Vorstandssitzung einen Beschluss durch Umfrage herbeizuführen. Die übrigen Vorstandsmitglieder müssen spätestens in der nächsten Vorstandssitzung über diesen Beschluss informiert werden. Beschlüsse sind von allen Vorstandsmitgliedern zu vertreten.

§ 4.3 Erweiterte Vorstandssitzung

Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr statt. Sie sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen.

Der Einberufende hat die Tagesordnung grundsätzlich zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Sie muss auf Antrag einzelner Mitglieder durch Beschluss ggf. ergänzt werden.

- Fliegenfischen und Spinnfischen ist in allen Gewässern im Rahmen der Regeln der Gewässerordnung erlaubt.
- Das Angeln mit dem Futterkorb ist an allen Vereinsgewässern, außer der Obereste, gestattet.
- Das Grillen ist an einzelnen Gewässern nur erlaubt, wenn durch den Grill kein Schaden an der Umgebung entsteht. Kohlereste/Holzreste sind nach dem Grillen vom Gewässer zu entfernen. Einweggrills mit direktem Bodenkontakt sind an allen Gewässern verboten.
- Die Verwendung von Schlauchbooten und Futterbooten ist an unseren Gewässer aktuell nur geduldet. Durch die Verwendung darf die Natur und andere Angler nicht gestört werden. Bei der Verwendung von Schlauchbooten sind in allen Gewässern, außer der Este ab Hafen Buxtehude bis zur Elbe, keine Motoren zulässig.
- Verboten sind:
 - Jegliches Angeln in den Sperrgebieten
 - Benutzung eines Gaffs
 - Anfüttern in allen stehenden Gewässern
 - Angeln mit lebenden Köderfischen oder gesetzlich geschützten Tieren
 - Aalkörbe, Aalschnüre und Reusen
 - Angeln mit Drillingen auf Karpfen
 - Offenes Feuer
 - Einweggrills mit direktem Bodenkontakt
 - Laute Musik oder anderer störender Lärm

§ 1.1 Sonderregeln für die Obereste

- Ab Brücke Heimbruch bis Kasernenbrack
- Es darf nur mit 1. Rute vom 01.03. bis 15.10. gefischt werden. Außerhalb dieser Zeiten ist das Angeln verboten.
- Es ist nur Fliegenfischen, Spinnfischen und Ultralightfischen erlaubt
 - Fliegenfischen vom 01.03. bis 15.10. erlaubt
 - Spinnfischen vom 01.06. bis 15.10. erlaubt
 - Ultralightfischen vom 01.06. bis 15.10. erlaubt
- Ausnahme
 - Im Bereich zwischen „Weißer Sand“ bis zum Graben Kasernenbrack darf in der Zeit von 19:00 – 07:00 mit 3 Grundangeln auf Aal geangelt werden

Gewässerordnung

§ 1 Gewässerregeln

- Beim Angeln sind folgende Dinge immer mitzuführen
 - Sportfischerpass / Mitgliedsausweis mit gültiger Jahresmarke
 - Gültiger Lichtbildausweis (Personalausweis / staat. Fischereischein / etc.)
 - Erlaubnisschein und Fangstatistik für das jeweilige Gewässer
 - Hakenlöser
 - Messer und Fischtöter
 - Längenmaß / Maßband
 - geeigneter Unterfangkescher
- **In Tidengewässern und Fließgewässern dürfen keine Setzkescher verwendet werden.**
- Führung der Fangstatistik
 - Vor Angelbeginn sind Datum und wenn erforderlich das Gewässer einzutragen.
 - Alle gefangenen Fische sind, sofern sie entnommen werden, sofort in die Fangstatistik einzutragen.
 - Die Angelwoche zählt von Montag bis Sonntag
- Der Abstand von Angler zu Angler soll an den Gewässern mindestens 10 m betragen, beim Fliegenfischen, Spinnfischen und Ultralightfischen 50 m. Dieser Abstand kann unterschritten werden, wenn der Angler, der zuerst am Gewässer war, dieses gestattet.
- Familienmitglieder und Freunde dürfen sich an den Gewässern aufhalten, so lange durch die Anwesenheit keine anderen Angler gestört werden.
- Für die Behandlung gefangener Fische gilt:
 - Maßige Fische sind zu betäuben und mit Herzstich oder Kehlschnitt zu töten
 - Untermaßige Fische sind vorsichtig zurückzusetzen!
 - Ist schonende Hakenlösung nicht möglich, Vorfach abschneiden und Fisch zurücksetzen.
 - Schwerbeschädigte untermaßige oder übermaßige Fische sind zu töten und zu vergraben.
- Jegliches Blut vom Töten der Fische ist zu entfernen. Besonderes Augenmerk gilt hier für innerstädtische Bereiche unserer Gewässer.
- Das Schlachten von Fischen am Gewässer ist untersagt.
- Jeglicher Müll ist nach dem Angeln vom Gewässer zu entfernen.
- Pöddern ist in allen Gewässern, außer der Obereste, an allen Tagen erlaubt.

§ 4.4 Mitgliedersprechtage

Neben der Mitgliederversammlung, finden nach Bedarf Mitgliedersprechtage statt.

Die Aufgaben der Mitgliedersprechtage sind:

- Austausch allgemeiner Informationen.
- Erfahrungsaustausch.
- Hinweise an Mitglieder über Änderungen an Gesetzen und Verordnungen.
- Diskussion von Problemen mit dem Ziel unterjährig Abhilfe zu schaffen.

§ 4.5 Schlüsselordnung

Die Schlüsselordnung regelt die Berechtigung für den Zugang zu den Räumen der Liegenschaft des Vereins.

Berechtigte Personen, denen ein Schlüssel zum Zugang zum Materialcontainer und dem Vereinshaus zusteht sind:

- der Vorstand
- sonstige vom Vorstand berechnete Personen

An Personen, die nicht zum Berechtigtenkreis gehören, kann auf Antrag ein Schlüssel zeitlich begrenzt ausgegeben werden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und dem Antragsteller mitzuteilen, eine Ablehnung ist zu begründen.

Der Verlust eines Schlüssels ist umgehend dem Vorstand anzuzeigen.

§ 4.6 Datenschutz

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft,
 - das Recht auf Berichtigung,
 - das Recht auf Löschung,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit und
 - das Widerspruchsrecht.
- Bei Aufnahme in den Verein ist eine Einwilligungserklärung zum Datenschutz abzugeben. Die Einwilligungserklärung regelt die Details des Datenschutzes im Verein.
- Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 9 Hilfskräfte

Hilfskräfte sind Mitglieder, die sich dauerhaft als Arbeitskräfte dem Verein zur Verfügung stellen. Hilfskräfte werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt und zahlen ab Ernennung einen verringerten Jahresbeitrag.

Mögliche Aufgabenbereiche:

- dauerhafte Unterstützung der Gewässerwarte
- dauerhafte Unterstützung des Vorstandes bei der Vereinsverwaltung
- dauerhafte Unterstützung des Vereins im Bereich der Webseitenverwaltung

§ 10 Arbeitsdienst

Bei den Arbeitsdiensten im Verein werden die jährlich anfallenden größeren Pflege- und Erhaltungsaufgaben an den Grundstücken und Gewässern des Vereins durchgeführt. Die Arbeitsdiensttermine werden jährlich im Terminkalender veröffentlicht.

Die Mitglieder die am Arbeitsdienst teilnehmen, erhalten eine Ehrenamtszuschale zur Vergütung ihrer Tätigkeiten. Eine mehrfache Teilnahme an Arbeitsdiensten ist möglich. Bei der Anmeldung haben Mitglieder Vorrang die im laufenden Jahr noch nicht am Arbeitsdienst teilgenommen haben.

Eine Teilnahme ohne vorherige Anmeldung berechtigt nicht automatisch zum Erhalt der Ehrenamtszuschale!

§ 11 Ehrungen

- **BRONZENE EHRENNADEL**
nach 10 Jahren Mitgliedschaft im AV Scheeben Wind e.V.
- **SILBERNE EHRENNADEL**
nach 20 Jahren Mitgliedschaft im AV Scheeben Wind e.V.
- **GOLDENE EHRENNADEL**
nach 30 Jahren Mitgliedschaft im AV Scheeben Wind e.V.
- **Ehrenmitgliedschaft**
nach besonderen Verdiensten im AV Scheeben Wind e.V.

Der Vorstand kann auch weitere Ehrungen für besondere Verdienste im AV Scheeben Wind e.V. vornehmen. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit im Vorstand erforderlich.

§ 5 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder des Vereins, so lange Sie nicht zu einer der anderen Mitgliedergruppen gehören. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Vereinsordnung ergeben.

Dazu gehören unter anderem folgende Rechte:

- Teilnahme an Versammlungen mit vollem Stimmrecht
- Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
- Nutzung der vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer zur Angelfischerei im Rahmen der jeweiligen Erlaubnisscheine

§ 6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind aktive Mitglieder, die dem Verein in besonderem Maße gedient oder gefördert haben. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand in Anwesenheit ernannt.

Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung ist möglich.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder, zahlen aber ab Ernennung im Folgejahr einen verringerten Jahresbeitrag.

§ 7 Passive Mitglieder

Jedes aktive Mitglied, welches längere Zeit ortsabwesend oder krank ist, oder auch nicht mehr zum Angeln geht, kann passives Mitglied werden. Antrag bitte schriftlich - **bis spätestens 30. September** - an den geschäftsführenden Vorstand richten.

Passive Mitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an Versammlungen ohne eigenes Stimmrecht

Wer im Laufe des Jahres wieder aktiv werden will, zahlt nach Absprache mit dem Vorstand, die Beitragsdifferenz Passiv / Aktiv nach.

§ 8 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder fördern den Vereinszweck, haben aber kein Recht zur Ausübung der Angelfischerei.

Fördernde Mitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
- Teilnahme an Versammlungen ohne eigenes Stimmrecht

Finanzordnung

§ 1 Grundsatz

Die Finanzordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse

- Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Jugendliche bis 15 Jahre	40,00 €
02	Jugendliche bis 18 Jahre	110,00 €
03	Erwachsene	130,00 €
04	Schwerbehinderte >= 50% und Mitglieder ab 65 Jahre	80,00 €
05	Ehegatte/-in	60,00 €
06	Familienmitglied bis 15 Jahre	30,00 €
07	Familienmitglied bis 18 Jahre	90,00 €
08	Ehrenmitglieder	15,00 €
09	Fördernde Mitglieder	20,00 €
10	Passive Mitglieder	20,00 €
11	Vorstand, erweiterter Vorstand, Hilfskräfte	25,00 €

- Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag bestehende Beitragsklasse maßgebend.
- Ab dem 01.07. des Jahres ist bei Aufnahme in den Verein nur noch der halbe Jahresbeitrag fällig.
- Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 05 - 07 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung.
- Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen. Für durch falsche persönliche Angaben entstehende Kosten haftet das Mitglied gegenüber dem Verein. Mitglieder ohne gültige persönliche Angaben, insbesondere einer gültigen Adresse, werden aus dem Verein entfernt, da die Adresse zur Fortführung der Mitgliedschaft essenziell ist.
- Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID **DE94ZZZ00000308386** und der jeweiligen Mandatsreferenz jährlich zum 1. Januar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung fällig am 01.01. eines laufenden Jahres und müssen zeitnah auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die dem Verein in besonderem Maße gedient oder gefördert haben. Sie können durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes ernannt werden.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 3 Erlaubnis zum Fischfang

- Die Erlaubnisscheine zum Fischfang dürfen grundsätzlich nur nach bestandener Fischerprüfung, nach Rückgabe des alten Erlaubnisscheins mit vollständig ausgefüllter Fangliste und nicht über die in den Pachtverträgen festgelegten Umfänge hinaus ausgegeben werden.

Ausnahmen kann der geschäftsführende Vorstand zur Schulung und zur Heranführung an die Fischerei beschließen (Jugendliche ohne Prüfung, Schnupperangeln)
- Den Fischfang darf nur ausüben, wer
 - im Besitz eines gültigen Erlaubnisscheines ist und sich ausweisen kann
 - den Jahresbeitrag entrichtet hat
- Der Vorstand ist berechtigt, auch an Mitglieder anderer Fischereivereine Erlaubnisscheine auszugeben, sofern diese die Fischerprüfung abgelegt haben.
- Falls das Vereinsinteresse es erfordert, kann der Vorstand bei der Ausgabe von Erlaubnisscheinen von den vorstehenden Regelungen abweichen.

§ 4 amtliche Fischereiaufseher / Vereinsfischereiaufseher

Der geschäftsführende Vorstand ernennt auf Empfehlung des Obmannes der Fischereiaufsicht Vereinsmitglieder zum Vereinsfischereiaufseher.

Die amtlichen Fischereiaufseher werden der Stadt vom Vorstand vorgeschlagen.

Der Fischereiaufseher muss sich zu Beginn der Kontrolle ausweisen.

Die Fischereiaufseher haben das Recht, den Erlaubnisschein bei festgestellten Verstößen gegen die gesetzlichen bzw. Erlaubnisscheinbedingungen vorläufig einzuziehen und die Pflicht, ihn innerhalb von drei Tagen an den Obmann der Fischereiaufsicht oder den Vorstand abzuliefern. Der Vorgang ist dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

Die Mitglieder müssen auf Aufforderung der Fischereiaufseher Angeln, Schnüre und Kescher usw. dem Wasser entnehmen sowie mitgeführte Angelbehältnisse – Taschen, Behälter usw. – öffnen (Kontrolle von Mindestmaßen, geschützten Arten, unerlaubten Geräten und Anfütterungsmitteln usw.). Bei Nichtbefolgung kann der Erlaubnisschein entzogen werden.

Amtliche Fischereiaufseher haben zusätzlich erweiterte Befugnisse, die sich aus den § 56 Abs. 3 des Nieders. Fischereigesetzes ergeben.

Mitgliederordnung

§ 1 Grundsatz

Die Mitgliederordnung regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 2 Allgemeine Pflichten

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, jegliche Gewässerverschmutzung dem Vorstand sowie der Polizei oder dem Ordnungsamt unverzüglich anzuzeigen.
- Kameradschaft am Gewässer ist für jedes Mitglied eine selbstverständliche Pflicht.
- Die Ufer und Anlagen der Gewässer sind sauber zu halten und mit Sorgfalt zu betreten. Dieses gilt insbesondere, wenn Kulturen vorhanden sind oder das Gras gemäht werden soll.
- Jedes Mitglied hat die Pflicht, Angler welche sich nicht ausweisen können, vom Wasser zu verweisen und dem Vorstand oder der Polizei zu melden.
- In geschlossenen Ortschaften sind die Angelruten im Futteral zu tragen. Für alle Schäden und Unfälle ist der Verursacher selbst verantwortlich und haftbar!
- Ruhe am Wasser ist Pflicht.
- **Der Verkauf von Fischen, Tausch von Fischen gegen andere Waren oder Weitergabe von Fischen an Dritte ist verboten!**
- **Während Vereinsveranstaltungen und Versammlungen darf am jeweiligen Veranstaltungsort nur im Rahmen der Veranstaltung geangelt werden!**
- Geparkte Fahrzeuge dürfen den Verkehr nicht behindern. Dieses gilt auch auf den landwirtschaftlich genutzten Feldwegen, Zufahrten zu Viehweiden usw..
- Weiden, Wiesen, Äcker und Obsthöfe dürfen nicht befahren werden.
- Gatter und Tore müssen verschlossen bleiben.

§ 4 Aufnahmegebühren

	Aufnahmegebühr	Aufnahmegebühr als Familienmitglied
Erwachsene	100 €	50 € (Ehepartner)
Jugendliche	20 €	0 €

- Die Aufnahmegebühr wird bei Aufnahme in den Verein fällig.
- In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf die Erhebung der Aufnahmegebühr verzichten.

§ 5 Mahn- und Verwaltungsgebühren

Der Verein erhebt bei Zahlungsverzug des Mitgliedes Mahn- und Verwaltungsgebühren.

Mahnstufe	Mahngebühr	Gesamt
Zahlungserinnerung	0 €	0 €
1. Mahnung	5 €	5 €
2. Mahnung	5 €	10 €

Zusätzlich zu den Mahn- und Verwaltungsgebühren werden angefallene Rücklastschriftgebühren fällig.

§ 6 Ehrenamtspauschalen

Zur Vergütung von Aufwänden bei der Vereinsarbeit, werden verschiedene Ehrenamtspauschalen nach § 4 der Satzung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gezahlt.

EP Klassen	Posten / Aufgabe	Höhe der Ehrenamtspauschale
01	Geschäftsführender Vorstand	100,00 €
02	Erweiterter Vorstand	100,00 €
03	Fischereiaufseher	100,00 €
04	Hilfskräfte	100,00 €
05	Arbeitsdienst Mitglied	100,00 €

- Die EP Klassen 01 – 04 werden nur einmal jährlich gewährt. Durch den Erhalt werden alle angefallenen Aufwände pauschal abgegolten. Entstandene Auslagen sind hiervon nicht betroffen.
- EP Klasse 05 wird den jeweiligen Mitgliedern gewährt, die Arbeitsdienste für den Verein leisten. Bei Bedarf kann die Pauschale mehrfach im Jahr gewährt werden, um die anfallenden Arbeitsdienste realisieren zu können.

§ 7 Vereinskonto

IBAN DE53 2075 0000 0050 051 523
BIC NOLADE21HAM
Kreditinstitut Sparkasse Harburg-Buxtehude

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 8 Rechnungsprüfung

- Aufgaben der Kassenprüfer

Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Kassenprüfer prüfen die Einhaltung der Finanzordnung. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

- Verfahren der Kassenprüfung

Die Kassenprüfung sollte sich auf folgendes erstrecken:

- Belegprüfung auf Vollständigkeit sowie rechnerische und sachliche Richtigkeit
- Einhaltung der Satzung, der Ordnung des Vereins sowie der Anordnungen des Vorstandes, d.h. dass Ausgaben durch Voranschläge bzw. durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse gedeckt oder plausibel sind
- Prüfung der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit
- Prüfung des inventarisierten Vermögens (Zu diesem Zweck ist den Prüfern Einblick in die Buchführung und in sämtliche Beleg zu gewähren)

Die Prüfer haben das Recht, Auskünfte im Zusammenhang mit Einnahmen und Ausgaben zu verlangen. Beanstandungen bzw. Unstimmigkeiten, die nicht geklärt werden können, sind im Prüfungsbericht festzuhalten und nach Abstimmung mit dem Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen.

- Wahlen

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte insgesamt 3 Kassenprüfer. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.